

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Bebauungsplans „Kirchheimer Bergle II - 4. Änderung“, Bopfingen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 (8) zur Planänderung gem. § 13 im vereinfachten Verfahren, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbe- schluss nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Bopfingen hat am 21.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zur Planänderung des Bebauungsplans „Kirchheimer Bergle II“, Gemarkung Bopfingen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 in gefasst.

Maßgebend ist der Änderungsentwurf des Bebauungsplans „Kirchheimer Bergle II – 4. Änderung“ in der Fassung vom 21.03.2024. Der Planbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans „Kirchheimer Bergle II - 4. Änderung“, Gemarkung Bopfingen, in der Fassung vom 21.03.2024 sowie der Änderungsentwurf der zusammen mit diesem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften wurde gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt das Planaufstellungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Kirchheimer Bergle II - 4. Änderung“, Gemarkung Bopfingen, einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie Begründung, wird von **Montag, 08.04.2024** bis einschließlich **Dienstag, 07.05.2024** bei der Stadt Bopfingen, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen u. Wirtschaftsförderung, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, öffentlich ausgelegt und kann nach vorheriger Terminvereinbarung zu den regulären Öffnungszeiten.

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Des Weiteren werden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Bopfingen unter [www.bopfingen.de](http://www.bopfingen.de) bereitgestellt.

In dem oben genannten Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit - insbesondere auch Kinder und Jugendliche - über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift an die Stadt Bopfingen, Bauamt, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen oder per Email an [stadtbauamt@bopfingen.de](mailto:stadtbauamt@bopfingen.de) wenden und zur Planung äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen (nach Abschluss des Verfahrens) mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers bzw. der Verfasserin anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bopfingen, den 28.03.2024

Stadt Bopfingen  
gez. Dr. Gunter Bühler  
Bürgermeister